



STADT NEUENRADE

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade“ vom 02.09.2019

- I. Aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 02.09.2019 folgende Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade“ beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, gesetzliche Bestimmungen

- 1) Das Medizinische Versorgungszentrum Neuenrade AöR ist eine selbständige Einrichtung der Stadt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Die Stadt Neuenrade übernimmt mit dem Betrieb der Anstalt Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens gemäß § 107 Abs. 2, Satz 1 Ziffer 2 dritter Spiegelstrich GO NRW und erfüllt damit einen nicht wirtschaftlichen Zweck der kommunalen Daseinsvorsorge.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „MVZN“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Neuenrade.
- 4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro.
- 5) Die Anstalt unterliegt dem Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Gegenstand der Anstalt, Kompetenzen der Anstalt, Leistungsbeziehungen

- 1) Aufgabe der Anstalt ist die Sicherstellung der hausärztlichen und ärztlichen Versorgung in der Form eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sowie die betriebsmedizinische Versorgung der Region Neuenrade.
- 2) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Neuenrade
 1. die Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums bei dem zuständigen Zulassungsausschuss für Ärzte zu beantragen,
 2. Anstellungsverträge mit Ärztinnen und Ärzten sowie dem Praxispersonal abzuschließen,
 3. alle sonstigen, für den Betrieb des MVZ erforderlichen Verträge abzuschließen und Anträge zu stellen.

Der Rat der Stadt Neuenrade kann der Anstalt nach § 114 a Abs. 3 GO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

- 3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- 4) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen.
- 5) Die Anstalt deckt ihren Aufwand für den laufenden Betrieb sowie die Anschaffung von Praxismaterial und technischem und medizinischem Gerät aus eigen erwirtschafteten Erträgen.
- 6) Die Anstalt beschäftigt eigenes Personal.

§ 3

Organe

- 1) Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- 2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Einrichtung verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Neuenrade.
- 3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO geltend entsprechend.

- 4) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 4 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus den zwei Mitgliedern mit kaufmännischen Kenntnissen, von denen eines aus der Stadtverwaltung und eines aus dem Rat der Stadt Neuenrade stammen soll. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen. Für jedes Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten, persönlichen Anforderungen für die Dauer der Bestellung des Vorstandes bestimmt.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
Der Vorstand ist zuständig für die Durchführung der laufenden Geschäfte des Medizinischen Versorgungszentrums, sofern besondere Beschlüsse des Rates oder des Verwaltungsrates nicht entgegenstehen. § 41 Abs. 3 GO NRW gilt sinngemäß für den Vorstand.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Neuenrade haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.
- 8) Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt,
 - a) den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den Bestimmungen der KUV NRW aufzustellen, die im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge zu bewirtschaften,

- b) die Vorräte, sonstigen Arbeits- und Betriebsmittel im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit und einer wirtschaftlichen Vorratshaltung zu beschaffen,
- c) die Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen im Rahmen des laufenden Betriebs anzuordnen,
- d) Aufträge aller Art bis zu einer Höhe von 15.000,00 € zu vergeben, sofern besondere Beschlüsse nicht entgegenstehen,
- e) Rechtsstreite zu führen und gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, wenn der Streitwert den Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt. Hierbei ist der Verwaltungsrat zu unterrichten. Bei einem Streitwert über 15.000,00 € entscheidet der Verwaltungsrat,
- f) über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € zu leisten, sofern diese sich nicht erfolgsgefährdend auf das Ergebnis des Erfolgsplanes oder des Vermögensplanes auswirken. Der Vorstand ist ermächtigt, darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Ausgaben zu leisten, sofern sie sich aus gesetzlichen, tariflichen oder anderen Vertragsverpflichtungen ergeben. Sämtliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind dem Verwaltungsrat nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Ratsmitgliedern, für die Ratsmitglieder als Vertreter bestellt werden.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister. Die Stellvertretung für den Vorsitz wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.
- 3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Der Rat der Stadt Neuenrade kann einzelne Mitglieder unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen; für nachbenannte Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Neuenrade auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen sind die Mitglieder des Verwaltungsrats unentgeltlich tätig. Eine Gewinnbeteiligung wird nicht gewährt.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass und Änderung der Satzung dieser Anstalt
 2. Veränderung der Aufgaben der Anstalt
 3. Die Erhöhung des Stammkapital
 4. Die Aufnahme weiterer Träger
 5. Die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstalt
 6. Die Sitzverlegung
 7. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und Einrichtungen sowie deren Gründung
 8. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes.
 9. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 10. Bestellung des Abschlussprüfers
 11. Feststellung des Jahresabschlusses
 12. die Ergebnisverwendung
 13. die Entlastung des Vorstandes
 14. Benennung von Vertretern für den Vorstand
 15. den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung
 16. Die Veränderung der Trägerschaft
 17. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 18. die Vergabe von Aufträgen in der Höhe von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 19. den Erlass von Geldforderungen der Medizinisches Versorgungszentrum AöR von mehr als 500,00 € im Einzelfall
 20. die Führung von Rechtsstreiten sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 15.000,00 €
 21. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne von § 111 GO NRW.

Im Fall der Nummer 1 bis Nummer 7 und Nummer 16 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Neuenrade.
- 4) Dem Vorstand und seinen Mitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

- 5) Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neuenrade in der jeweils gültigen Fassung ist für den Verwaltungsrat der Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade – Anstalt öffentlichen Rechts sinngemäß anzuwenden, sofern die Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt öffentlichen Rechts „Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade“ keine eigenen Regelungen getroffen hat.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats so rechtzeitig zugestellt werden, dass mindestens sechs volle Kalendertage zwischen der Zustellung und dem Sitzungstag liegen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Folgende Angelegenheiten sind ggf. in einem nichtöffentlichen Teil abzuhandeln:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Prozessangelegenheiten
 - e) Darlehensangelegenheiten

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes die Öffentlichkeit für Einzelangelegenheiten ausgeschlossen werden. Der Beschluss auf vorübergehenden Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

Personenbezogene Daten dürfen nur offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

Mitglieder des Rates der Stadt Neuenrade können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
- 7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden, einem weiteren Verwaltungsratsmitglied und einem zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- 8) In Angelegenheiten, deren Entscheidung keinen Aufschub duldet und die Einberufung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig möglich ist, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem anderen Verwaltungsratsmitglied sowie dem Vorstand der Anstalt. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 9) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
- 10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 8

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade“ abgegeben.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 Abs. 1 und 2 GO NRW entsprechend. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist in einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan zu gliedern. Außerdem ist eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Neuenrade zu zuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- 3) Der Vorstand stellt in Anwendung der KUV des Landes Nordrhein-Westfalen vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.
- 4) Gemäß § 27 KUV NRW erfolgt die Prüfung der Anstalt durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer).

§ 10

Bekanntmachungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Neuenrade in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der wirtschaftliche Betrieb beginnt am 02.01.2020. Die Änderungssatzungen treten ebenfalls jeweils am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenrade, 02.09.2019

Der Bürgermeister

gez.

Antonius Wiesemann

II. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade“

Die Satzung ist gemäß § 115 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, mit Schreiben der Stadt Neuenrade vom 02.09.2019 angezeigt worden.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, hat mit Verfügung vom 17.09.2019 mitgeteilt, dass er von der Anzeige der Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade“ Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem ist die Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade“ auf der Internetseite der Stadt Neuenrade (www.neuenrade.de) unter „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 27. September 2019

Der Bürgermeister

gez.

Antonius Wiesemann

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.